

Satzung des „Turn- und Sportvereins Wittenförden“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wittenförden“ e. V. („TuS Wittenförden“ e. V.)
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Wittenförden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Ludwigslust-Parchim e. V. und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.
4. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend- und Freizeitsports. Der „TuS Wittenförden“ e. V. dient der Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und fördert gesundheitsbewusstes Verhalten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - für die einzelnen Sektionen die Trainingsstunden stattfinden,
 - die Sportstunden unter Anleitung von Übungsleitern/-innen und Trainer/-innen durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der „TuS Wittenförden“ e. V. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftliche Stellung.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder/-innen (natürliche Personen).

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft reicht die mündliche Mitteilung an den entsprechenden Übungsleiter/entsprechende Übungsleiterin/Trainer/-in der Sektion, in der sich die Person sportlich betätigen möchte. Die Übungsleiter/-in/Trainer/-in entscheidet über die Aufnahme und erfasst die persönlichen Daten in einer Liste. (Anlage 1)
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmedatum jeweils zum 1. Tag des Monats.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder Tod.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis Ende Mai des jeweiligen Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Andere Zahlungsmodalitäten sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Beitragszahlung wird mit dem Aufnahmedatum ab dem laufenden Monat fällig.
3. Der Beitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem zusätzlichen Betrag, den jede Sektion selbst festlegt, zusammen.
4. Über die Höhe des Sockelbetrags beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keine Rückerstattung des eingezahlten Jahresbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.
4. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der verantwortlichen Übungsleiter/-innen/Trainer/-innen des Vereins gebunden.
5. Die Mitglieder gehen mit den Sportgeräten des Vereins und genutzten Sportstätten sorgsam um.

§ 7 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied wahrgenommen werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher von der/dem Vorsitzenden des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder durch den Aushang im Vereinskasten sowie über die Mitteilung durch die Übungsleiter/-innen in den einzelnen Sektionen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens 51 % der Mitgliederzahl beträgt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Rechenschaftslegung des Vorstands
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - den Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Beitrages
 - die Auflösung des Vereins.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthält. Es ist von den beauftragten Mitgliedern des Vorstands bzw. des Vereins zur Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart/-in
 - Schriftführer/-in

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der/die Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende.

3. Jede Sektion hat die Möglichkeit, eine Vertreterin/einen Vertreter für die Mitarbeit im erweiterten Vorstand zu nominieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind stimmberechtigt.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Die Befugnisse und der Aufgabenbereich des Vorstandes des Vereins sind:
 - Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen
 - Führung der Geschäfte des Vereins nach der jeweils gültigen Satzung.
2. Die Befugnisse des Vorstandes enden mit der Wahl des neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, beschließt der Vorstand über eine eventuelle kommissarische Neubesetzung.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die Stellvertreter/-in beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 14 Vergütung für die Vorstandsarbeit

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), wenn

- die finanzielle Lage des Vereins eine Zahlung zulässt und
- der Vorstand dazu jährlich einen Beschluss gefasst hat.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenbelege und Kontoauszüge des Vereins werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer/-innen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.
2. Die Kassenprüfer/-innen erstatten auf der Mitgliederversammlungen einen Prüfbericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer/-innen für 2 Jahre.
5. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein.

§ 17 Datenschutz

Zum Zweck der Mitgliederverwaltung und –betreuung sowie für die Gestaltung des Vereinslebens werden folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 2/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden.
2. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. an den Vorstand zu richten, der innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wittenförden, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.